

Geschäftszeichen:
SanRB01-139-2015

Bearbeiterin: Gertrude Raab
Margit Kugler
Tel: (+43 7272) 2407-61435
Fax: (+43 7272) 2407-261399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at

<http://www.bh-eferding.ooe.gv.at>

Eferding, 27. Jänner 2016

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Eferding nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung gemäß § 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG betreffend die Einteilung der Bereitschaftsdienste (Dienstturnus) außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten (Betriebszeiten) in den öffentlichen Apotheken im Bezirk Eferding.

Gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die

- „Nibelungen-Apotheke“ in 4072 Alkoven, Edelweißstraße 6, Mag. pharm. Anton Past
- „St. Hubertus-Apotheke“ in 4082 Aschach an der Donau, Ritzbergerstraße 1, Mag. pharm. Christine Hultsch
- „Christophorus-Apotheke“ in 4070 Eferding, Fachmarktzentrum, Linzer Straße 16, Mag. pharm. Erwin Geiger
- „Stadtapotheke Eferding“ in 4070 Eferding, Stadtplatz 15, Mag. pharm. Alexander Rizy

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Alkoven, Aschach an der Donau und Eferding haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

a) „Nibelungen-Apotheke“ in Alkoven:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) „St. Hubertus Apotheke“ in Aschach an der Donau:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

c) „Stadtapotheke Eferding“ in Eferding:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

d) „Christophorus-Apotheke“ in Eferding:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr	
Samstag	08:00 Uhr – 17:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

Die Diensterteilung der öffentlichen Apotheken im Bezirk Eferding betreffend den Bereitschaftsdienst wird im wöchentlichen Turnus wie folgt angeordnet

1. „Stadtapotheke Eferding“ in Eferding
2. „St. Hubertus Apotheke“ in Aschach an der Donau
3. „Nibelungen-Apotheke“ in Alkoven und „Apotheke Feldkirchen“
4. „Christophorus-Apotheke“ in Eferding
5. „Nibelungen-Apotheke“ in Alkoven und „Apotheke Feldkirchen“

Dieser Bereitschaftsturnus beginnt jeweils mit Montag 08.00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag 08.00 Uhr. Für den Fall, dass der Montag ein gesetzlicher Feiertag ist, beginnt der Bereitschaftsdienst am darauf folgenden Werktag um 08.00 Uhr.

Während des Bereitschaftsdienstes hat der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin oder ein anderer berufsberechtigter Apotheker/eine andere berufsberechtigte Apothekerin anwesend zu sein.

Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen Montag bis Freitag, 12.00 bis 14.00 Uhr und an Samstagen von 12.00 bis 17.00 Uhr gilt abweichend vom gemäß § 1 festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus, dass diese Bereitschaftsdienste ganzjährig von der "Christophorus Apotheke" im Fachmarktzentrum Eferding versehen werden, die während dieser Zeiten auch offen halten kann (ausgenommen der 24. und 31. Dezember).

Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die „Stadtapotheke Eferding“ in Eferding an Werktagen von Montag bis Freitag, 7:30 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 12:30 Uhr Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu versehen.

Die öffentlichen Apotheken in Eferding, Aschach an der Donau und Alkoven, dürfen an Werktagen während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst bis maximal 20:00 Uhr leisten, wenn der Berufssitz des Arztes zur zusätzlich Bereitschaftsdienst leistenden Apotheke in der selben Ortschaft Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 leistet.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Bereitschaftsdienst versehenen Apotheke anwesend sein.

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

Übertretungen dieser Verordnungen werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2016 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Jänner 2016 treten die folgenden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Eferding

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14. November 1988, SanRB-32-243/11-1988-He, betreffend die Festsetzung der Öffnungszeiten und die Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Alkoven,
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 11. August 1997, SanRB01-122-6-1997-He, betreffend die Festsetzung der Betriebszeiten der St. Hubertus-Apotheke in Aschach an der Donau
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 11. August 1997, SanRB01-147-2-1997, betreffend die Festsetzung der Betriebszeiten der Stadtapotheke Eferding in Eferding,
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. Oktober 2009, SanRB01-4-2009-Ma/Bm, betreffend die Einteilung der Bereitschaftsdienste (Dienstturnus) außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten (Betriebszeiten) in den öffentlichen Apotheken im Bezirk Eferding und die
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 3. Juni 2015, SanRB01-125-2015, betreffend die Festsetzung von zusätzlichen Bereitschaftsdienstzeiten bei geöffneter Apotheke für die „Stadtapotheke Eferding“ in Eferding

außer Kraft

Beginnend mit 1. Februar 2016, 08:00 Uhr hat den Bereitschaftsdienst die „St. Hubertus-Apotheke“ in 4082 Aschach/D. zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Yvonne Weidenholzer

Ergeht an:

1. Herrn Mag. pharm. Alexander Rizy, „Stadtapotheke Eferding“, Stadtplatz 15, 4070 Eferding
2. Frau Mag. pharm. Christine Hultsch, „St. Hubertus Apotheke“, Ritzbergerstraße 1, 4082 Aschach an der Donau
3. Herrn Mag. pharm. Anton Past, „Nibelungenapotheke“, Edelweißstraße 6, 4072 Alkoven
4. Herrn Mag. pharm. Erwin Geiger, „Christophorus Apotheke“, Linzerstraße 16, 4070 Eferding
5. Frau Mag. pharm. Johanna Zweimüller-Gruber, „Apotheke Feldkirchen“, Gewerbeparkstraße 2, 4101 Feldkirchen
6. Aufgabengruppe Sanitätsdienst, im Haus
7. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Oberösterreich, Mozartstraße 26/I, 4015 Linz
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Bezirksstelle Eferding, Unterer Graben 5, 4070 Eferding
9. Redaktion der Amtlichen Linzer Zeitung, Klosterstraße 7, 4010 Linz, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung in der nächsten Folge zu verlautbaren
10. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
11. alle Gemeinden des Bezirkes Eferding

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stephan-Fadinger-Straße 2-4, 4070 Eferding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di 7.30 bis 17:00 Uhr.

Amtsstunden: Mo, Di, Do 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Mi 7:00 bis 13:00 Uhr, Fr 7:00 bis 12:30 Uhr.